



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0415 (COD)**

**6667/14
ADD 2 REV 1**

**CODEC 467
RELEX 144
FIN 129
DEVGEN 36
ACP 26
CADREFIN 32
COHOM 34
COEST 45
COLAC 8
COMEM 36
ASIE 16
COASI 32
WTO 73**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
- = Erklärung

**Erklärung des Vereinigten Königreichs, Deutschlands, Irlands, Schwedens, Österreichs,
Dänemarks, Finnlands, der Tschechischen Republik und der Niederlande**

Das Vereinigte Königreich, Deutschland, Irland, Schweden, Österreich, Dänemark, Finnland, die Tschechische Republik und die Niederlande sind der Auffassung, dass Artikel 4 Absatz 6 der gemeinsamen Durchführungsverordnung in vollem Einklang mit Artikel 140 Absatz 6 Unterabsätze 2 und 3 der Haushaltsordnung ausgelegt werden sollte. Nach Ansicht dieser Mitgliedstaaten fallen Einnahmen, einschließlich Dividenden, Kapitalgewinne, Garantiegebühren und Zinsen auf Darlehen und Beträge auf Treuhandkonten, die der Kommission erstattet werden, und andere Einnahmen gemäß Artikel 140 Absatz 6 Unterabsatz 2 nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 140 Absatz 6 Unterabsatz 3 und müssen daher nach Abzug der Verwaltungskosten in den Gesamthaushaltsplan der EU eingestellt werden. Darüber hinaus sind diese Mitgliedstaaten nicht der Meinung, dass Artikel 21 Absatz 4 der Haushaltsordnung die Grundlage für diese Ausnahmeregelung bildet. Sie gehen daher davon aus, dass die Kommission Artikel 4 Absatz 6 in diesem Sinne anwendet, und behalten sich ihre diesbezüglichen Rechte vor.
